

## Hinweise zur Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins

### Zuständige Behörde:

Stadtverwaltung Rendsburg  
Der Bürgermeister  
Am Gymnasium 4  
24768 Rendsburg

Telefon: 04331/ 206-0

Fax: 04331/ 206271

---

### Ansprechpartner:

Klaus Bierholz  
Fachdienst I/2  
Bürger- und Sozialbüro  
Am Gymnasium 4  
24768 Rendsburg

Telefon: 04331/ 206-141

E-Mail: klaus.bierholz@rendsburg.de

Etage: Erdgeschoss, Zimmer 41

---

## Wohnberechtigungsschein

### **Sie benötigen für die Suche einer neuen Wohnung einen Wohnberechtigungsschein und haben Ihren Wohnsitz in Rendsburg?**

Diesen können Sie unter Vorlage der unten angegebenen Unterlagen bei der Stadt Rendsburg beantragen. Ob Sie einen Wohnberechtigungsschein bekommen, hängt von der Höhe Ihres Einkommens ab.

Beachten Sie bitte, dass der Wohnberechtigungsschein grundsätzlich in der Kommune beantragt werden muss, in der die beantragende Person mit erstem Wohnsitz gemeldet ist.

Der Wohnberechtigungsschein ist 2 Jahre in ganz Schleswig-Holstein gültig und wird auf Antrag erteilt.

Sofern Sie in einem anderen Bundesland eine Wohnung beziehen möchten, erkundigen Sie sich bitte bei der zuständigen Stadt- beziehungsweise Gemeindeverwaltung, ob der Wohnberechtigungsschein dort anerkannt wird.

### **Wohnberechtigungsschein nach § 8 SHWoFG (früher § 5-Schein)**

Dieser Wohnberechtigungsschein berechtigt einkommensschwächere Personen und Familien zum Bezug einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung, deren Größe sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen richtet.

Haushaltsgröße	Maximale Wohnungsgröße
1 Person	1 Wohnraum oder 50 m <sup>2</sup>
2 Personen	2 Wohnräume oder 60 m <sup>2</sup>
3 Personen	3 Wohnräume oder 75 m <sup>2</sup>
4 Personen	4 Wohnräume oder 90 m <sup>2</sup>
5 Personen	5 Wohnräume oder 105 m <sup>2</sup>

Für jede weitere zum Haushalt gehörende Person erhöht sich die angemessene Wohnungsgröße um 10 m<sup>2</sup> oder einen Wohnraum.

### **Einkommensermittlung**

Berechnungsgrundlage ist das gesamte Bruttoeinkommen der/ des Wohnungssuchenden und aller zum Haushalt rechnenden Personen; hiervon können unter anderem folgende Frei- bzw. Abzugsbeträge abgesetzt werden:

- Werbungskosten
- Pauschale Abzugsbeträge von je 10%, soweit vom Einkommen Steuern und/oder Pflichtbeiträge zur Kranken- oder Rentenversicherung gezahlt werden beziehungsweise 6 % bei keiner Leistung der vorgenannten Beiträge
- Freibeträge für jedes Kind jährlich in Höhe von 1.000,00 €
- Freibetrag für Schwerbehinderung in Höhe von 4.500,00 € (GdB wenigstens 50%)
- Abzugsbetrag für nachweislich gezahlte Unterhaltsverpflichtungen

### **Leistungsempfänger nach dem SGB II/ SGB XII oder Wohngeldempfänger**

Bei Empfängerinnen oder Empfänger von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II oder § 35 SGB XII oder von Wohngeld nach § 3 Wohngeldgesetz gilt der gültige Leistungsbescheid als Wohnberechtigungsschein, soweit die für die Haushaltsgröße angemessene Wohnungsgröße eingehalten wird. Voraussetzung ist, dass die im Leistungsbescheid berücksichtigten Personen auch zukünftig einen gemeinsamen Wohnraum beziehen wollen.

### **Notwendige Unterlagen**

Neben dem ausgefüllten Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein legen Sie bitte Ihre Einkommensnachweise vor. Nachstehend ist eine mögliche Auswahl aufgeführt. Im Einzelfall erfragen Sie die notwendigen Unterlagen bitte telefonisch bei dem Sachbearbeiter.

- Personalausweis bzw. Reisepass (bei AusländerInnen mit Aufenthaltsnachweis von mindestens 1 Jahr)
- Verdienstbescheinigungen der letzten 12 Monate (auch Nebenjobs)
- Bescheid über Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II (Hartz IV)
- Rentenbescheide (auch Zusatz- und Versorgungsrenten)
- Bescheid über Sozialhilfe oder Grundsicherung
- Bescheid über BaföG
- Mutterpass/ ärztliches Zeugnis über die Schwangerschaft
- Nachweis über erhaltende oder geleistete Unterhaltszahlungen
- Schwerbehindertenausweis
- Nachweis über Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
- Nachweis über eventuelle weitere Einkünfte (insbesondere Zinseinkünfte)

### **Welche Gebühren fallen an?**

Die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins ist kostenfrei.

### **Anträge / Formulare**

Den Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins erhalten Sie bei der zuständigen Stelle oder auf der Internetseite: [www.rendsburg.de](http://www.rendsburg.de)